

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die
Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
und dem
Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.
Grambker Heerstr. 49
28719 Bremen

- im Folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende
Vereinbarung nach § 78b SGB VIII
geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind **Leistungen**, die der Einrichtungsträger in der vollstationären Wohngruppe **Jugendwohngemeinschaft Ju-Com, Vegesacker Heerstraße 141a in 28757 Bremen**, für Kinder- und Jugendliche bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34 oder auf Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII haben.

2. Leistung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungsangebotstyp Nr. 6 Heimerziehung / Jugendwohngemeinschaft. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen. Die Personalausstattung in Anzahl und Eingruppierung sind dem beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) zu entnehmen und ist Gegenstand der Leistungsvereinbarung.

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen, sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung und unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis vom 28.06.2018 genannten (Neben)bedingungen, erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Die Wohngruppe verfügt über eine Kapazität von 6 Plätzen. Aufgenommen werden in der Regel Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

2.3. Der Einrichtungsträger darf für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Unbeschadet dessen hat der Einrichtungsträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen

eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung für die Zeit ab **01.01.2022** pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	133,06€
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	13,85€
Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag	146,91€
Freihaltegeld pro Leistungsempfänger und Leistungstag (siehe hierzu § 13 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001)	90% vom Gesamt- entgelt

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3 Das o.g. Entgelt kann nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenzusicherung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.4. Für alle anderen vorübergehenden Abwesenheitszeiten, als die in Ziffer 3.4. genannten, gelten die Regelungen des § 13 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Das Freihaltegeld pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt dann 90% der Gesamtvergütung nach Ziffer 3.1.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre - bis zum 31.03. des Kalenderjahres (hier: 2023) - vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung bezüglich der Dokumentation und Selbstevaluation ein.

4.2. Zukünftige rahmenvertragliche Regelungen zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind zu berücksichtigen.

4.3. Eine umfassende Auslastungsstatistik ist dem Entgeltreferat bis zum 1. Februar des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2022 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Im übrigen gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 und die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1. Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein

6.4. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, Februar 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag

Anlagen

Anlage 1: Leistungsangebotstyp Nr. 6 - Heimerziehung / Jugendwohngemeinschaft

Anlage 2: Kalkulationsschema für den Zeitraum ab 01.01.2022

Anlage 4: Kalkulationsschema

Name der Einrichtung:	Jugendwohngemeinschaft Vegesack "JuCom"
Anschrift:	VegesackerHeerstr. 141 a
	7 Tagesgruppe
Telefon/E-Mail:	0421/649000
Träger:	Sozialwerk der Freien Christengemeinde Bremen e.V.
Art der Einrichtung:	Heimerziehung/Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe (Leistungsangebottyp Nr. 6)
Kalkulationszeitraum:	01.01.2022 - 31.12.2022
bisheriges Entgelt ab:	143,33 bis 31.12.2021
neues Entgelt ab:	1.1.2022 146,91

102,5%

Plätze: 6 x Tage: 365 x Auslastungsgrad 94,0% = 2.059 (Belegungstage)

Kostenarten	Kosten Jahresbetr.	Kosten je Belegungs- tag	Vergütungsbestandteile			
			Kosten f. Regelleistungen		Investitionskosten	
			Anteil	Wert	Anteil	Wert
1. Personalaufwand						
1.1 Geschäftsführung/Verwaltung	9.062,83 €	4,40	100%	4,40		
1.2 Fachliche Leitung/Koordination	23.736,98 €	11,53	100%	11,53		
1.3 Erziehung, Betreuung, Pflege	198.757,96 €	95,58	100%	95,58		
1.4 Übergreifende Fachdienste	- €	0,00	100%	0,00		
1.5 Hauswirtschaft/Reinigung	- €					
1.6 Küche	- €	0,00	100%	0,00		
1.7 Technische Dienste	5.525,21 €	2,68	100%	2,68		
1.8 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	2.342,56 €	1,14	100%	1,14		
1.9 Aus- und Fortbildung, Supervision	2.423,34 €	1,18	100%	1,18		
1.10 Sonstiger Personalaufwand (bitte erläutern)	1.615,56 €	0,78	100%	0,78		
Summe Personalaufwand	241.464,45 €	117,30		117,30		
2. Sachaufwand						
2.1 Lebensmittel	- €	0,00	100%	0,00		
2.2 Steuern, Abgaben, Versicherung	2.236,05 €	1,09	100%	1,09		
2.3 Verbandsbeiträge u.ä. (ohne Berufsg.)	1.464,99 €	0,71	100%	0,71		
2.4 Energie, Wasser, Brennstoffe	11.138,35 €	5,41	100%	5,41		
2.5 Betriebskosten Fuhrpark	1.464,99 €	0,71	100%	0,71		
2.6 Wirtschaftsbedarf	3.469,73 €	1,69	100%	1,69		
2.7 Verwaltungsbedarf	1.310,78 €	0,64	100%	0,64		
2.8 Betreuungssachaufwendungen	3.600,00 €	1,75	100%	1,75		
2.9 Aufwend. für Gruppen- und Ferienfahrten	2.580,00 €	1,25	100%	1,25		
2.10 Wartung technischer Geräte und Anlagen	1.927,63 €	0,94	100%	0,94		
2.11 Sonstiges (Corona 100 € je Vollzeitstelle)	345,83 €	0,17	100%	0,17		
2.12 Sonstiges (bitte erläutern)1)	604,51 €	0,29	100%	0,29		
Summe Sachaufwand	30.142,86 €	14,64		14,64		
3. Fremdleistungen						
3.1 Küche	- €	0,00	100%	0,00		
3.2 Reinigung	- €	0,00	100%	0,00		
3.3 Wäsche	- €	0,00	100%	0,00		
3.4 Zentralverwaltung	- €	0,00	100%	0,00		
3.4.1 Personalaufwand	- €	0,00	100%	0,00		
3.4.2 Sachaufwand	2.313,15 €	1,12	100%	1,12		
3.5 Sonstiges (bitte erläutern)	- €	0,00	100%	0,00		
Summe Fremdleistungen	2.313,15 €	1,12		1,12		
4. Investitionsaufwand						
4.1 Instandhaltung und Instandsetzung	2.460,00 €	1,19			100%	1,19
4.2 Fremdkapitalzinsen	- €	0,00			100%	0,00
4.3 Eigenkapitalzinsen	8.190,40 €	3,98			100%	3,98
4.4 Mieten, Pachten u. sonst. Nutzungsentgelte	1.914,13 €	0,93			100%	0,93
4.5 AfA Gebäude	6.336,00 €	3,08			100%	3,08
4.6 AfA Außenanlagen	133,33 €	0,06			100%	0,06
4.7 AfA Technische Anlagen und Einbauten	- €	0,00			100%	0,00
4.8 AfA Inventar	5.880,01 €	2,86			100%	2,86
4.9 AfA Fuhrpark	3.600,00 €	1,75			100%	1,75
4.10 PKW - Leasing	- €	0,00			100%	0,00
4.11 GWG	- €	0,00			100%	0,00
Summe Investitionsaufwand	28.513,88 €	13,85				13,85
5. Abzüge						
5.1 Verpflegung		0,00	100%	0,00		
5.2 Unterkunft / Miete					100%	0,00
5.3 Erstattungen, Rückvergütungen		0,00	100%	0,00		
5.4 Sonstige Einnahmen (bitte erläutern)		0,00	100%	0,00		
Summe Abzüge	0,00 €	0,00		0,00		0,00
GESAMTKOSTEN NETTO:	302.434,33 €	146,91	0%	133,06		13,85

1) Hier sind z.B. weitere pauschalierte Ansätze nach § 10 Nr. 7 des LRV SGB VIII aufzuführen.

Funktion / Qualifikation	Ist-Werte			Planwerte/Kalkulation**	
	Besetzte Planstellen im Monat vor Antragstellung		Ist- Personalkosten zum Stichtag*	Im Antrags- zeitraum zu besetzende Planstellen	Personalkosten- kalkulation prospektiv für den Antragszeitraum
	Anzahl der Mitarbeiter	umgerechnete Vollzeitkräfte			
1. Geschäftsführung/Verwaltung				0,143	9.062,83 €
2. Fachliche Leitung/Koordination				0,333	23.736,98 €
3. Erziehung, Betreuung, Pflege					
3.1 Sozialpädagogen/Sozialarbeiter				2,40	155.997,18 €
3.2 Erzieher				0,60	32.695,28 €
3.3 Heilpädagogen				0,00	0,00 €
3.4 Pflegefachkräfte				0,00	0,00 €
3.5 Kinderpfleger				0,00	0,00 €
3.6 Heilerziehungspfleger				0,00	0,00 €
3.7 Heilerziehungspflegehelfer				0,00	0,00 €
3.8 Pflegehelfer/-helfer				0,00	0,00 €
3.9 Zivildienstleistende				0,00	0,00 €
3.10 Praktikanten				0,00	0,00 €
3.11 Nachtdienst				0,00	0,00 €
3.11.1 Nachtbereitschaft (Präsenz)				0,00	0,00 €
3.11.2 Rufbereitschaft				0,13	8.065,50 €
3.12 Sonstiges Personal (bitte erläutern)				0,00	0,00 €
.....					
.....					
Summe Erziehung, Betreuung, Pflege	0	0,00	0,00 €	3,13	196.757,96 €
4. Übergreifende Fachdienste					
4.1 Psychologen, Diplompädagogen				0,00	0,00 €
4.2 Sozial- und Heilpädagogen				0,00	0,00 €
4.3 Sozialarbeiter				0,00	0,00 €
4.4 Beschäftigungstherapeuten				0,00	0,00 €
4.5 Sonstiges Personal (bitte erläutern)				0,00	0,00 €
Summe Übergreifende Fachdienste	0	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €
5. Hauswirtschaft und Reinigung					
5.1 Hauswirtschaftspersonal				0,00	0,00 €
5.2 Reinigungspersonal				0,00	0,00 €
5.3 Sonstiges Personal (bitte erläutern)				0,00	0,00 €
Summe Hauswirtschaft und Reinigung	0	0,00	0,00 €	0,00	
6. Küchenpersonal					
6.1 Fachkräfte				0,00	0,00 €
6.2 Hilfskräfte				0,00	0,00 €
6.3 Sonstiges Personal (bitte erläutern)				0,00	0,00 €
Summe Küchenpersonal	0	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €
7. Technische Dienste					
7.1 Hausmeister				0,13	5.525,21 €
7.2 Handwerker				0,00	0,00 €
7.3 Kraftfahrer				0,00	0,00 €
7.4 Techniker				0,00	0,00 €
7.5 Sonstiges Personal (bitte erläutern)				0,00	0,00 €
Summe Technische Dienste	0	0,00	0,00 €	0,13	5.525,21 €
Gesamtsumme	0,00	0,00	0,00 €	3,73	235.082,98 €

*) Vgl. hierzu die Protokollnotiz Nr. 4 des LRV.

**) Planwerte und Kalkulation beziehen sich auf den Beantragungszeitraum.

Datum:

Unterschrift der Geschäftsführung